

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 54 (1998)
Heft: 1

Artikel: Die UNO-Menschenrechtskonvention wird 50
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE UNO-MENSCHENRECHTSKONVENTION WIRD

50

Die Menschrechtserklärung ist ein halbes Jahrhundert alt, ein erfreulicher Geburtstag. Doch sogleich stellt sich die ketzerische Frage: Sind Frauen Menschen? Erst vor fünf Jahren haben nämlich die Frauenorganisationen an der Weltkonferenz in Wien erklärt: "Frauenrechte sind Menschenrechte".

Diese Erklärung spiegelt ein neues Verständnis der Menschenrechte. Verletzungen, die vor allem Frauen betreffen, wurden lange als solche nicht mit dem nötigen Ernst wahrgenommen. Ein Beispiel: Sexuelle Gewalt ist eine besonders grausame Form von Menschrechtsverletzung und sie trifft vor allem Frauen. Erst seit kurzem ist Gewalt in der Familie ein öffentliches Thema. Chinesische Oppositionelle machen eindeutig mehr Schlagzeilen als misshandelte kleine Mädchen.

UNBEQUEME KRITIK

Einzel Personen und Regierungen, die die Unterdrückung und Misshandlung von Frauen rechtfertigen wollen, verweisen auf Tradition und Kultur, verbitten sich eine "Einmischung in die inneren Angelegenheiten". Solche Aeusserungen kommen keineswegs nur von Männern. Sudanische Hebammen zitieren sie, wenn es um weibliche Beschneidung geht, die ihnen viel Geld bringt. Selbst in gewissen westlichen Ethnologenkreisen ist es chic, "kulturrelativistische" Argumente vorzubringen, wenn Frauen gegen die genitale Verstümmelung ihrer Schwestern protestieren wollen. Wir Westlerinnen handeln rassistisch, wenn wir solche altüberlieferten Bräuche anprangerten.

MITGEMEINTE FRAUEN

Bei den Menschenrechten waren die Frauen selbstverständlich "mitgemeint", doch griff die Formulierung für typisch weibliche Probleme zu kurz. Diese Einsicht setzte sich allmählich durch. 1979 verabschiedete die UNO die "Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau", die sog. Frauenkon-

vention. Dabei geht es um den Grundatz der Gleichberechtigung und der Verbesserung der Stellung der Frau. Ausdrücklich ausgeklammert sind jedoch brisante Gesichtspunkte wie Gewalt gegen Frauen, Reproduktionstechnologie und Umwelt. Herr H, der seine Gattin zusammenschlägt, verstösst damit weiterhin nicht gegen internationale Vorgaben! Generell happert es auch in diesem Bereich mit dem Kontrollsysten.

EIN ANTIDISKRIMINIERUNGSKOMITEE/CEDAW

Parallel zur Annahme der Frauenkonvention setzte die UNO ein Komitee zur Beseitigung von Diskriminierung der Frau ein. Dieses Greminum empfiehlt, besonders gegen Gewalt an Frauen anzukämpfen. Es bereitete den Boden für die oben zitierte Wiener Erklärung. Ein Zusatzprotokoll soll die Möglichkeit der Individualbeschwerde schaffen und der CEDAW die Möglichkeit in die Hand geben, bei weitreichenden systematischen Verletzungen (z.B. Massenvergewaltigungen) eigene Untersuchungen durchzuführen. Die Weltfrauenkonferenz in Beijing nahm diese Forderungen auf.

UMSETZUNG

161 Staaten haben bislang die Frauenkonvention ratifiziert, wobei sich zahlreiche Unterzeichner mit einer endlosen Liste von Vorbehalten die nötigen Schlupflöcher offenhielten.

Die Schweiz liess sich Zeit. Auf die Frauenkonferenz von Beijing 1995 hin gelang es nicht, das Geschäft zu erledigen. Im Herbst 1996 nahm das Parlament schliesslich die Konvention, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, mit drei Vorbehalten an (zwei Vorbehalte betreffen das Ehe-, ein Vorbehalt das Militärrecht). Im Frühjahr 1997 ist sie bei uns in Kraft getreten.

Auf internationalem Parkett lässt sich eine doppelte Entwicklung beobachten. Viele Gremien sind sich bewusst, dass die Frauenperspektive in allen Sachfragen eingebracht werden muss, ein echter Fortschritt aus unerer Sicht. Andererseits erklären gewisse Kreise ausserhalb Europas, Menschenrechte seien eine ausschliesslich westliche Vorstellung und für ihre Kulturen nicht verbindlich, womit wir wieder bei null beginnen müssten.